



Datum: 03.12.2020
Aktenzeichen: 60
Fachbereich: Fachgruppe Bauverwaltung
Herr Pomian
Tel.: 05195 94060
E-Mail: b.pomian@gemeinde-neuenkirchen.de

► **0436/2020**

BESCHLUSSVORLAGE
öffentlich

Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortschaft Behningen

Beratungsfolge					
Gremium	Behandlung	Termin	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	08.12.2020			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	10.12.2020			
Gemeinderat Neuenkirchen	Entscheidung				

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu a.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird für die Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich in der Ortschaft Behningen beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich, der Teil dieser Beschlussfassung ist.

Zu b.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zu c.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Mit Schreiben vom 14.11.2020 hat Frau Frauke Arning aus Hamburg die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung für den im anliegenden Lageplan dargestellten Bereich beantragt.

Grundlage für die Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist der bereits beplante Bereich und der neu zu überplanende Bereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen, welcher durch das 24. Änderungsverfahren in den FNP aufgenommen werden soll.

Die satzungsrechtlichen Planungsinstrumentarien dienen einer „geordneten städtebaulichen Entwicklung“ und behutsamen Eigenentwicklung in der Ortschaft Behningen.

Bei der Aufstellung der Klarstellungssatzung und der Ergänzungssatzung ist das Verfahren anzuwenden, das auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen anzuwenden ist.

Es wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

HAUSHALTMÄSSIGE BEURTEILUNG:

Planungs- und Verfahrenskosten werden von der Antragstellerin getragen.